

Satzung des Gesangvereins 1846 e. V. Lambrecht

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Gesangverein 1846 Lambrecht mit dem Zusatz e. V. Er hat seinen Sitz in Lambrecht (Pfalz) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied beim Pfälzischen Sängerbund im Deutschen Sängerbund.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn.

2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zieles hält er regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die Mitwirkenden des Chors/der Chöre. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Kinder und Jugendliche können als aktive Mitglieder dem Verein beitreten, im Gesamtchor mitwirken oder einen eigenen Chor bzw. eigene Chöre oder Instrumentalgruppen bilden.

Sie können sich eine eigene Jugendordnung geben, die an die sonstigen Bestimmungen der Vereinssatzung gebunden ist. Jugendliche haben in der Mitgliederversammlung ab Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht. Die Vertretung durch Eltern oder Vormund ist ausgeschlossen.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. In der darauf folgenden Vorstandssitzung wird über die Aufnahme oder Ablehnung entschieden. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und haben zu Vereinsveranstaltungen freien Zutritt.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

Jedes aktive Mitglied soll die Chorproben pünktlich und regelmäßig besuchen und bei allen Veranstaltungen des Vereins mitwirken.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das gilt auch für den Fall, dass es trotz Mahnung seiner Beitragsschuld nicht nachgekommen ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist ihm mit eingeschriebenem Brief zu begründen. Gegen einen solchen Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Darüber muss in einer innerhalb zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift stattfindenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einkünfte dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck des Vereins zu vereinbarende Zuwendungen, Sachleistungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedschaft dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Lambrecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren satzungsmäßigen VertreterIn geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über Berufungen nach § 5 (letzter Absatz) der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichts des/der Chorleiters/in.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. dem geschäftsführenden Vorstand und
- 2. dem Beirat.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die SchriftführerIn
- d) der/die KassenwartIn.

Dem Beirat gehören mindestens 3 Mitglieder an, darunter der/die PressewartIn und der/die JugendreferentIn.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und dessen/deren StellvertreterIn. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende den/die Vorsitzende/n nur bei dessen/deren Verhinderung.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlperiode aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder bis zur satzungsgemäßen Neuwahl dessen Aufgaben.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.

§ 10 Der/die ChorleiterIn

Der/die ChorleiterIn trifft/treffen im Einvernehmen mit dem Vorstand die Auswahl des Liedguts und der Konzertgestaltung.

Bei musikalischen Entscheidungen ist/sind er/sie zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

In Fragen, insbesondere für die Gestaltung gemeinsamer Konzerte mit dem Kinder- und Jugendchor, überwiegt im Zweifel die fachliche Beurteilung durch den/die LeiterIn des Erwachsenen-Chors.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und dessen/deren StellvertreterIn die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das Vereinsvermögen erhalten im Falle der Auflösung des GVL die ortsansässigen Kindergärten zu gleichen Teilen.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung zur Regelung weiterer Fragen erlassen. Vorschriften der Satzung gehen denen einer Geschäftsordnung in jedem Fall vor.

Das Gleiche gilt bei Erlass einer Jugendordnung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2005 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten. Sie ersetzt die Fassung vom 29.01.2000.

Lambrecht, den 25.04.2005